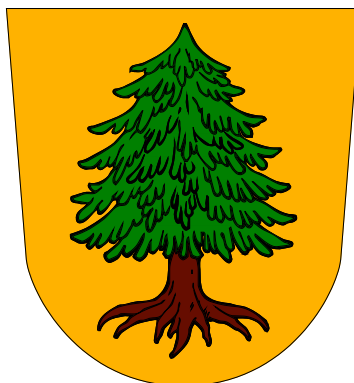


# Ortsrecht der Stadt Viechtach konsolidierte Fassung



## Satzung für die Ferienbetreuung an der Grundschule Viechtach (Ferienbetreuungssatzung-Grundschule - FBS-GS)

Aktenzeichen:	0280
Vorgang-Nummer:	004545
Dokumenten-Nummer:	075019
Vom:	14.01.2020
Beschluss des Stadtrats vom:	13.01.2020
Art der amtlichen Bekanntmachung:	Niederlegung und Mitteilung im Viechtacher Bayerwald-Boten
Tag der amtlichen Bekanntmachung:	16.01.2020
Inkrafttreten:	01.01.2020

Die Stadt Viechtach erlässt aufgrund Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung (GO) folgende Satzung:

## **§ 1 Trägerschaft und Rechtsform**

- (1) Die Stadt Viechtach betreibt die Ferienbetreuung in den Räumen der offenen Ganztagsbetreuung an der Grundschule Viechtach als eine öffentliche Einrichtung.
- (2) <sup>1</sup>Das Betreuungsangebot umfasst ein abwechslungsreiches Freizeitprogramm, an dem sich auch die Viechtacher Vereine beteiligen. <sup>2</sup>Die Leitung der Ferienbetreuung obliegt einer pädagogischen Fachkraft.

## **§ 2 Gegenstand der Satzung**

<sup>1</sup>Die Ferienbetreuung ermöglicht die Beaufsichtigung von Schülerinnen und Schülern der Grundschule Viechtach und Vorschulkindern in den Ferien. <sup>2</sup>Die Ferienbetreuung ist ein freiwilliges Angebot der Stadt Viechtach zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

## **§ 3 Zugangsvoraussetzungen**

- (1) <sup>1</sup>Aufgenommen werden Grundschulkinder vom 5. bis zum vollendeten 11. Lebensjahr, die die Grundschule Viechtach besuchen oder besuchen werden, oder die in der Stadt Viechtach wohnhaft sind. <sup>2</sup>Über Ausnahmen entscheidet die Stadt Viechtach.
- (2) Der Besuch der Ferienbetreuung ist freiwillig.

## **§ 4 Bedarfsabfrage, Anmeldung und Aufnahme**

- (1) <sup>1</sup>Zur Ermittlung der Ferienwochen, in welchen die Eltern eine Ferienbetreuung benötigen, wird jeweils im November eine verbindliche Bedarfsabfrage bei den Eltern der Viechtacher Grundschüler durchgeführt. <sup>2</sup>Sofern für die jeweiligen Ferienwochen für mindestens zehn Kinder bis spätestens 31.12. des jeweiligen Jahres ein Bedarf bei der Stadt Viechtach angemeldet wird, kommt das Betreuungsangebot zustande. <sup>3</sup>Pro Betreuungswoche können maximal zwanzig Kinder aufgenommen werden.
- (2) <sup>1</sup>Die Aufnahme erfolgt auf Antrag des/der Personensorgeberechtigten. <sup>2</sup>Der Antrag (Anmeldeformular) ist in Textform bei der Stadt Viechtach zu stellen. <sup>3</sup>Der Anmeldende ist verpflichtet, bei der Anmeldung die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und des Personensorgeberechtigten (mit Kontaktdaten) zu geben. <sup>4</sup>Änderungen – insbesondere bei den Kontaktdaten und beim Personensorgerecht – sind der Stadt Viechtach unverzüglich mitzuteilen.
- (3) <sup>1</sup>Das Anmeldeformular für die jeweiligen Ferien ist spätestens drei Wochen vor Beginn der Ferienbetreuung bei der Stadt Viechtach oder bei der Grundschule Viechtach einzureichen. <sup>2</sup>Eine spätere Anmeldung oder Anmeldung während der laufenden Ferien ist nur dann möglich, wenn noch freie Plätze vorhanden sind.

- (4) <sup>1</sup>Die Aufnahme in die Ferienbetreuung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. <sup>2</sup>Sind nicht genügend freie Plätze verfügbar, bestimmt sich die Reihenfolge der Vergabe nach den folgenden Kriterien:
- a. Kinder, deren Personensorgeberechtigten sich in einer besonderen Notlage befinden,
  - b. Kinder, deren Personensorgeberechtigten alleinerziehend und berufstätig sind,
  - c. Kinder, deren Personensorgeberechtigten beide berufstätig sind.
- (5) <sup>3</sup>Ein Anspruch auf Aufnahme eines Kindes besteht nicht.
- (6) Zwei Wochen vor Beginn der Ferienbetreuung wird eine schriftliche Platzzusage an den/die Personensorgeberechtigte/n versandt.

## **§ 5**

### **Öffnungszeiten, tägliche Betreuungszeit, Buchung, Betreuungsumfang**

- (1) <sup>1</sup>Die Öffnungszeiten orientieren sich am konkreten Bedarf. <sup>2</sup>Ein konkreter Bedarf ist gegeben, wenn mindestens 10 Kinder für eine Ferienwoche (Montag bis Freitag) angemeldet werden.
- (2) An gesetzlichen Feiertagen ist die Ferienbetreuung geschlossen.
- (3) Die tägliche Betreuungszeit wird von Montag bis Freitag von 07:30 Uhr bis 13:00 Uhr festgesetzt.
- (4) Die Kinder müssen pünktlich zum Beginn der täglichen Betreuungszeit zum Betreuungsort gebracht werden und pünktlich zum Ende der Betreuungszeit wieder abgeholt werden.
- (5) Eine Verpflegung erfolgt nicht.
- (6) <sup>1</sup>Eine Buchung zur Ferienbetreuung ist nur wochenweise und nicht tageweise möglich. <sup>2</sup>Es können mehrere Wochen, oder auch nur eine Woche gebucht werden. <sup>3</sup>Der Buchungsumfang ist bei der Anmeldung verbindlich anzugeben.
- (7) Eine Änderung des Betreuungsumfangs während der Ferien bedarf der Zustimmung der Stadt Viechtach.

## **§ 6**

### **Organisation der Ferienbetreuung**

- (1) <sup>1</sup>Die Stadt Viechtach stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den Betrieb der Ferienbetreuung notwendige Personal (Betreuungspersonal) zur Verfügung. <sup>2</sup>Für den organisatorischen Betrieb der Ferienbetreuung ist die Stadt Viechtach zuständig.
- (2) Die Organisation der Ferienbetreuung erfolgt im Benehmen mit der Schulleitung der Grundschule Viechtach.

## **§ 7 Verhinderung, Krankheit**

- (1) Kann ein Kind an der Ferienbetreuung nicht teilnehmen, sind die Personensorgeberechtigten verpflichtet, dies rechtzeitig / bis spätestens 08:30 Uhr am ersten Fehltag dem Betreuungspersonal mitzuteilen.
- (2) <sup>1</sup>Kinder, die aufgrund einer Krankheit oder wegen Befall durch Kopfläuse vom Unterrichtsbesuch ausgeschlossen sind bzw. wären, dürfen für die Dauer der Erkrankung oder des Befalls mit Kopfläusen die Ferienbetreuung nicht besuchen. <sup>2</sup>Gleiches gilt, wenn Familienmitglieder an einer ansteckenden Krankheit leiden.
- (3) Personen, die an einer ansteckenden Krankheit leiden, dürfen die Räume der Ferienbetreuung nicht betreten.

## **§ 8 Abmeldung**

Ein Rücktritt oder eine Änderung ist spätestens drei Wochen vor der Ferienbetreuung in Textform in begründeten Fällen möglich.

## **§ 9 Ausschluss vom Besuch, Widerruf der Aufnahme**

- (1) Die Aufnahme erfolgt unter Widerrufsvorbehalt.
- (2) Mit Wirkung zu Beginn einer Ferienbetreuung unter Einhaltung einer einwöchigen Frist kann ein Aufnahmebescheid außer in den Fällen der Art. 48 und 49 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) nur dann widerrufen bzw. zurückgenommen werden (Ausschluss), wenn
  - a) das Kind unentschuldig bei einer früheren oder der laufenden Ferienbetreuung gefehlt hat oder anfallende Betreuungsgebühren in der Vergangenheit nicht zuverlässig gezahlt worden sind,
  - b) wiederholt schwerwiegende Verstöße des Kindes wie auch der Personensorgeberechtigten gegen berechnete Anweisungen des Betreuungspersonals auftreten,
  - c) das Kind nicht mehr in der Stadt Viechtach oder im Gebiets des Schulsprengels der Grundschule Viechtach wohnhaft ist,
  - d) Das Kind nicht mehr die Grundschule Viechtach besucht.

## **§ 10 Versicherungsschutz**

<sup>1</sup>Für die Benutzer der Ferienbetreuung besteht nach Maßgabe der Bedingungen der Kommunalen Haftpflicht- und Unfallversicherung Versicherungsschutz. <sup>2</sup>Sollte eine ärztliche Behandlung auf Grund eines Unfalles in der Ferienbetreuung, bei allen Veranstaltungen und Unternehmungen der Einrichtung oder auf dem direkten Weg zur Einrichtung oder von der Ferienbetreuung nach Haus erforderlich sein, ist der behandelnde Arzt auf diese Sachlage hinzuweisen. <sup>3</sup>Das beschäftigte Personal in der Ferienbetreuung ist unverzüglich zu informieren.

## **§ 11 Haftung**

- (1) <sup>1</sup>Die Stadt Viechtach haftet für Schäden nach Maßgabe der Bedingungen der Kommunalen Haftpflichtversicherung, welche im Zusammenhang mit dem Betrieb der Ferienbetreuung entstehen. <sup>2</sup>Eine Haftung für Personen- und Sachschäden der Benutzer, die durch Dritte zugefügt werden, übernimmt die Stadt Viechtach nicht.
- (2) Die Personensorgeberechtigten haften für Schäden, die ihr Kind der Stadt Viechtach oder Dritten während der Ferienbetreuung schuldhaft zufügt.

## **§ 12 Aufsichtspflicht**

<sup>1</sup>Die Beaufsichtigung der Kinder erfolgt nur innerhalb der Öffnungszeiten. <sup>2</sup>Die Aufsichtspflicht auf dem Weg zur Ferienbetreuung und auf dem Heimweg obliegt den Personensorgeberechtigten.

## **§ 13 Benutzungsgebühren**

Für den Besuch der Ferienbetreuung werden Benutzungsgebühren (Betreuungsgebühren) nach der jeweils gültigen Gebührensatzung erhoben.

## **§ 14 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Viechtach, 14.01.2020  
**STADT VIECHTACH**

Franz Wittmann  
erster Bürgermeister